

## **Geschäftsordnung des Schulrates der Sekundarschule Waldenburgertal**

Der Schulrat der Sekundarschule Waldenburgertal gibt sich folgende Geschäftsordnung gestützt auf §§ 79 – 83 des Bildungsgesetzes des Kantons Basellandschaft vom 6. Juni 2002 und §§ 47 – 50 der Verordnung für die Sekundarschule SGS 642.11:

### **Art. 1 Aufgaben**

Dem Schulrat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Er übernimmt die strategische Führung der Schule.
- b. Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.
- c. Er hält den Kontakt zu anderen Behörden.
- d. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.
- e. Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.
- f. Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.
- g. Er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag.
- h. Er hört Lehrerinnen und Lehrer auf deren Verlangen hin an.
- i. Er genehmigt das Schulprogramm.
- j. Er überprüft die Umsetzung der Evaluationsempfehlungen.
- k. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.
- l. Er verabschiedet die Abrechnung der Schule zuhanden des Amtes für Volksschule.
- m. Er bewilligt Urlaubsgesuche von SchülerInnen welche länger als 2 Wochen dauern.
- n. Er bewilligt die Urlaubsgesuche der Lehrpersonen.

### **Art. 2 Teilnahme**

Zu den Sitzungen sind einzuladen:

- a. Die Mitglieder des Schulrates;
- b. Die Mitglieder der Schulleitung;
- c. Zwei Vertreter des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents.

### **Art. 3 Sitzungen – Einladungen / Traktandenliste**

- 1 Der Schulrat tritt gemäss Planung zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- 2 Ausserordentliche Sitzungen können jederzeit vom Präsidium oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt einberufen werden.
- 3 Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in der Regel 5 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 4 Die Schulleitung und die Lehrpersonen können zu den die Schule betreffenden Geschäften Anträge stellen.
- 5 Der Schulrat kann zu seinen Sitzungen beratende Sachverständige beiziehen

### **Art. 4 Beschlüsse**

- 1 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 2 Beschlüsse des Schulrates bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr.
- 4 Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 5 In dringenden Fällen kann der Schulrat auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

- 6 Besteht die Gefahr der Befangenheit, wird eine Sitzungsteilnehmerin/ein –teilnehmer von der Behandlung eines Geschäftes ausgeschlossen. Die Ausstandspflicht bezieht sich nicht nur auf die Beschlussfassung, sondern auch auf die Beratung; sie/er darf auch nicht in der Diskussion Stellung beziehen.

#### **Art. 5 Protokoll**

- 1 Die Sitzungen des Schulrates werden protokolliert.
- 2 Das Aktuarat führt die Kontrolle über die Sitzungsteilnahme, welche im Protokoll festgehalten wird.
- 3 Die SitzungsteilnehmerInnen können verlangen, dass ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.
- 4 Das Protokoll ist von der Aktuarin/dem Aktuar zu unterzeichnen und von den Mitgliedern des Schulrates an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

#### **Art. 6 Amtsgeheimnis – Information**

- 1 Alle TeilnehmerInnen einer Schulratssitzung sind verpflichtet, über Informationen im Personalbereich und über alle Geschäfte Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu wahren.
- 2 Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung der Amtszeit bestehen.
- 3 Der Schulrat spricht sich an den Sitzungen mit der Schulleitung und der Lehrpersonenvertretung ab, ob/wie die Schulbeteiligten unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses über die Sitzungsthemen informiert werden.
- 4 Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschliesslich durch das Präsidium.

#### **Art. 7 Interne Aufgabenverteilung**

- 1 Der Schulrat konstituiert sich selbst.
- 2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben organisiert sich der Schulrat in Kommissionen.
- 3 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben auf Grund des Aufgabenbeschriebes.
- 4 Der Schulrat kann zur Bearbeitung besonderer Sach- und Personalfragen Arbeitsgruppen einsetzen, die ihre Aufgaben auf Grund eines klar umschriebenen Auftrags erfüllen und bei Bedarf durch aussenstehende Personen ergänzt werden können.

#### **Art. 8 Präsidentin oder Präsident**

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte des Schulrates. Sie oder er werden im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident hat im Weiteren folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Sitzung;
  - b. Unterzeichnung von Verfügungen und Korrespondenz;
  - c. Erlass von dringlichen Weisungen oder Verfügungen, die erst an der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden können;
  - d. Durchführung der Mitarbeitergespräche mit den Mitgliedern der Schulleitung.

#### **Art. 9 Aktuarin oder Aktuar**

Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Sitzungsprotokolle des Schulrates und erledigt die Abrechnungen der Sitzungsgelder mit dem Kanton.

## **Art. 10 Ständige Kommissionen**

### 1 Personalkommission

Die Personalkommission erledigt folgende Aufgaben z.Hd. des Schulrates:

- a. Sichtung von Bewerbungen;
- b. Wahlempfehlung bei unbefristeten Anstellungen von Lehrpersonen;
- c. Trifft Vorabklärungen betreffend Personalfragen auf Antrag der Schulleitung.

### 2 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission erledigt folgende Aufgaben z.Hd. des Schulrates:

- a. Ermahnt auf Antrag der Schulleitung Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen;
- b. Berät über die Ablehnung oder Gutheissung der Rekurse von Erziehungsberechtigten gegen Disziplinar massnahmen, welche die Schulleitung gegen SchülerInnen verfügt hat;
- c. Berät über mögliche Schulausschlüsse von SchülerInnen.

## **Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Geschäftsordnung hebt alle vorherigen Regelungen auf.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Die überarbeitete Geschäftsordnung des Schulrates tritt rückwirkend auf 1.8.2017 in Kraft:

Die Präsidentin

Der Aktuar

Andrea Kaufmann

Urs Dalcher